OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-670018/2/Bi

Datum:

Linz, 20. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Säumnisbeschwerde der I – I I + T GmbH, vertreten durch Herrn H-D S, K, D-x W, vertreten durch G S Rechtsanwälte GmbH, S, L, vom 19. Februar 2018 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend einen „Antrag auf Anerkennung einer deutschen Fahrschule in Österreich und Zugang zum digitalen Verwaltungssystem der Landesregierung“ nach dem Kraftfahrgesetz 1967 und dem Führerscheingesetz 1997 den

B E S C H L U S S:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Am 7. August 2017 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in Folge: belangte Behörde) folgendes mit 2. August 2017 datiertes Schreiben ein:
„Hiermit beantrage ich als vertretungsberechtigte Person die Anerkennung einer deutschen Fahrschule in Ihrem Verwaltungsdistrikt.
Es wird darüber hinaus beantragt, dass unsere deutsche Fahrschule einen Zugang zum digitalen Verwaltungssystem der Landesregierung erhält, in der die Verkehrszuverlässigkeit beantragt werden kann, wie auch alle übrigen Notwendigkeiten. Wir benötigen die Zuteilung von Prüfungsplätzen in Theorie und Praxis. Da wir bereits mit der Ausbildung am letzten Wochenende begonnen haben, so möchten wir sie bitten unserem Ansinnen zügig zu behandeln.
Unsere Fahrschule verfügt über die Erlaubnisse der Klassen ABCD.
Die Erlaubnisurkunde, wie auch aktuellen Handelsregisterauszug entnehmen sie den beigefügten Anlagen.
Gezeichnet: H-D S, Ppa. Prokura, i I i + T GmbH, K, D-x W“

Dem Schreiben angeschlossen war eine Urkunde des Regierungspräsidiums Darmstadt über eine „Fahrschulerlaubnis Nr.x“, wonach die i – I i + T GmbH, K, D-x W, gemäß den §§ 10 bis 13 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 25.8.2969 (BGBl.I, S. 1336) in der derzeit gültigen Fassung die jederzeit widerrufliche Erlaubnis besitzt, eine Fahrschule für die Klassen BE und CE seit 11. Juli 2012, A seit 4. Januar 2017 und DE seit 23. Februar 2017 zu betreiben. Der Unterrichtsraum befindet sich in x W, K.
Die Fahrschule führt seit 1. Mai 2017 den Namen: i GmbH, Inhaber: i-I F I + T GmbH.

Beigelegt war ein Ausdruck „Wiedergabe des aktuellen Handelsregisterauszuges des Amtsgerichtes Wiesbaden, Nummer der Firma: x“
Demnach ist der Sitz der Firma i-I F I + T GmbH W, Geschäftsanschrift K, x W
Gegenstand des Unternehmens sind

- das Betreiben von Fahrschulen,
- das Marketing, die Vermittlung sowie die Ausbildung von Fahrschülern,
- die Durchführung von Intensiv- und Reiseveranstaltungen,
- die Vermietung von Fahrzeugen

Geschäftsführer ist N K E, geb. x,
Einzelprokurist ist H-D W S, H, geb. x

Die belangte Behörde teilte mit Schreiben vom 10. August 2017 der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) mit, dass das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung gemäß § 108 Abs 1 KFG 1967 nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig sei und gemäß § 108 Abs 3 KFG der Errichtung einer Fahrschule der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedürfe. Der Betrieb

der Fahrschule dürfe erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung hierzu erteilt habe.
Gemäß § 112 Abs 1 KFG 1967 sei die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden seien, was vor Erteilung zu überprüfen sei.
Angeregt werde, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen die gemäß § 112 Abs 1 KFG vorgesehene Bewilligung zu beantragen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die rechtswidrige Ausbildung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung eine Verwaltungsübertretung darstelle, welche mit Geldstrafe bis zu 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen sei.

Mit Schreiben von 16. August 2018 teilte die Bf mit, es handle sich offenbar bei Auffassung der belangten Behörde um ein Missverständnis, da sie bereits im Besitz einer Fahrschulerlaubnis der Klassen ABCD und es ihr erlaubt sei, Bewerber ad hoc auszubilden. Die Betriebserlaubnis liege vor. Man könne nicht etwas beantragen, was man bereits innehabe. Die Fahrschulerlaubnis dürfe nur einmal erteil werden wie es bei einem EU-Führerschein oder einer EU-Transportgenehmigung der Fall sei. Aus diesem Grund sei es auch rechtlich nicht möglich, eine weitere zusätzliche Fahrschulerlaubnis für Österreich zu beantragen. Die angeführten österreichischen Gesetze bezögen sich auf Antragsteller, die ganz neu eine Fahrschulerlaubnis beantragten, das passe nicht für die Bf, die auch zur Ausbildung von Fahrlehrern autorisiert sei.
Grundsätzlich sollte es um die Qualifikation zur Ausbildung gehen – die in Deutschland durch eine 12monatige Vollzeit-Ausbildung und 4jährige Nachschulung ständig verbessert werde. Ein Weigerungsrecht der Behörde bestehe nur, wenn sie Zweifel an der fachlichen Eignung der Fahrlehrer belegen könne. Die rechtlichen Mindestanforderungen zum Betrieb einer Fahrschule hätte die Bf nachgewiesen, diese sei durch die Betriebsgenehmigung der deutschen Fahrschulerlaubnis belegt.
Die Bf werde deswegen die Ausbildung ihrer Fahrschüler auf dem Gebiet des österreichischen Staates nicht unterbrechen und fordere die Behörde auf, der Fahrschule unverzüglich den Zugang zum Prüfungswesen zu ermöglichen. Sie hätte während der Ausbildung auch Fahrschüler dabei, die nach deutschem Recht in Österreich ausgebildet würden; diese Fahrschüler machten in P oder F ihre Prüfung. Eine vorübergehende Ausbildung im Aufnahmeland sei ohne zusätzliche Erlaubnis der örtlichen Erlaubnisbehörde zulässig.
Einen Schulungsraum benötigte die Bf nicht zwingend, da es sich teilweise um Fahrschüler handle, die bereits die Theorieprüfung bestanden hätten, dh Fahrschulwechsler. Ebenso hätten sie Fahrschüler, die die Umschreibung eines Nicht-EU-Führerscheins praktizierten.
Das angeführte Kraftfahrgesetz sei von 1967 und heute sei 2017. Es gebe inzwischen die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, die EU-Dienstleistungsrichtlinie usw. Das alles hätte schon lange in nationales Recht umgesetzt zu sein.

Im Fall anderweitiger Auffassung bitte die Bf um einen rechtsfähigen klaren Bescheid und weise darauf hin, dass sie alle rechtlichen Schritte unternehmen werde. Sollte die Ausbildung ihrer Mandanten nicht so wie vertraglich mit den Fahrschülern vereinbart fortgesetzt werden können, würde der Schaden später an die Behörde bzw den österreichischen Staat herangetragen. Die Bf bilde im Moment monatlich ca 10 Fahrschüler her nach AT- und DE-Recht aus, mit steigender Tendenz.
Erwartet werde eine Entscheidung bis 30.8.2017, danach werde Klage auf Zugang zum Prüfungswesen beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Eine Klärung der Angelegenheit im Gütlichen würde begrüßt.

Mit einem weiteren Schreiben der Bf vom 16. August 2017 – eingelangt bei der belangten Behörde am 14. November 2017 – wurde unter Hinweis auf den Rechtsvertreter RA Dr. F, W, eine rechtsfähige Entscheidung erbeten und mitgeteilt, dass ein „abgenommener Raum“ für Prüfungen im Moment nicht benötigt werde, da alle Fahrschüler an örtliche Fahrschulen übergeben würden. Es gebe aber eine mobile Lern- und Prüfungsausrüstung mit 10 Arbeitsplätzen, die in jedem geeigneten Raum die gleichen Voraussetzungen schaffe, so wie es auch örtliche Fahrschulen benötigten. Sollte bis 22. November 2017 keine Entscheidung vorliegen, werde gegen die Behörde Untätigkeitsklage angedroht.

Eine telefonische Erkundigung bei RA Dr. F am 14. November 2017 ergab, dass dieser keine Vertretungsvollmacht der Bf besaß, weil noch einige Dinge abzuklären seien. Eine Vertretungsanzeige werde vorgelegt werden.

Mit Schreiben vom 22. November 2017 machte die belangte Behörde die Bf unter wörtlicher Zitierung der Bestimmungen der §§ 109, 110, 112 KFG 1967 darauf aufmerksam, dass auch im § 12 des deutschen Gesetzes über das Fahrlehrerwesen aus dem Jahr 1969 bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat (§ 11a) ua einem entsprechenden Antrag ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung, eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen, sowie eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge einem Antrag beizufügen sei. Die Regelung in Deutschland sei somit der österreichischen Gesetzgebung sehr ähnlich.
Nachdem die Bf in Österreich nicht Inhaber einer Fahrschulbewilligung sei, stehe es ihr frei, einen entsprechenden Antrag samt der gesetzlich vorgesehenen Unterlagen und der Angabe eines genauen Standortes der Fahrschule bei der Behörde einzureichen. Die notwendige Fahrschulleitung sei in § 113 KFG geregelt, hinsichtlich der verwendeten Lehrpersonen komme § 114 KFG zur Anwendung.
Das am 14. November 2017 eingelangte Schreiben werde in diesem Zusammenhang nicht als Antrag um eine Fahrschulbewilligung gewertet.
Die angeführten „rechtlichen Mindestanforderungen zum Betrieb einer Fahrschule“ seien nicht einmal ansatzweise als nachgewiesen anzusehen.

Beim geforderten „Zugang zum digitalen Verwaltungssystem der Landesregierung, in der die Verkehrszuverlässigkeit beantragt werden könne“, gehe die Behörde davon aus, dass damit das Führerscheinregister gemeint sei.
Auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gemäß § 36 Abs 1 FSG wurde hingewiesen. Voraussetzung dafür sei aber eine von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilte Fahrschulbewilligung, da in § 16b FSG geregelt sei, in welche Daten des Führerscheinregisters die Fahrschule Einsicht nehmen dürfe.
Weiters wurde erneut auf die Folgen einer rechtswidrigen Ausbildung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung hingewiesen und darauf, dass es in Österreich nicht Usus sei, der Behörde Fristen für ihre Entscheidungen zu setzen, besonders wenn die Einbringung eines Antrages noch ausstehe. Fristen seien gesetzlich geregelt. Bis zur Entscheidung seien 6 Monate – bei ausnahmslosem Vorliegen der im Verfahren relevanten Unterlagen – vorgesehen.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 erklärte die Bf, das Schreiben vom 22. November 2017 sei sicher richtig, wenn es sich um Personen handle, die ganz „neu“ eine Erlaubnis für eine Fahrschule beantragen möchten. Die Bf habe aber bereits eine Fahrschulerlaubnis, der Leiter sei ein seit 40 Jahren erfahrener Fahrlehrer, dessen Berufserfahrung wohl kaum in Frage stehe und die hohen Anforderungen nach österreichischem Standard erfüllen dürfte.
Der Antrag „Zugang zum Prüfungswesen“ sei bereits mit 10. August 2017 gestellt worden in Form einer verbindlichen formlosen Antragstellung. Eine GmbH könne durchaus in allen Ländern Europas tätig sein. Die Ausbildung sei in Österreich am 10. August 2017 begonnen worden, es mache aber wenig Sinn, wenn kein Zugang zum Prüfungswesen bestehe. Ein Kunde wolle in Wels zur praktischen Prüfung vorgestellt werden, die Theorie habe er bestanden. Es gebe auch andere deutsche Kunden, die in Österreich die Fahrerlaubnis für alle Klassen erwerben möchten und es gebe auch Anfragen von Österreichern.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 zeigten die nunmehrigen Rechtsvertreter ihre Vertretungsvollmacht der belangten Behörde gegenüber an und teilten mit, dass ihre Mandantin nach wie vor und auch künftig in Wels und Umgebung deutsche, tschechische und österreichische Fahrschüler ausbilde. Ersucht werde um bescheidmäßige Absprache, sollten diese Ausbildungen als unzulässig erachtet werden.

Die belangte Behörde wies mit Schreiben vom 29. Jänner 2018 an die Rechtsvertreter der Bf darauf hin, dass es sich bei dieser Ausbildung um eine Verwaltungsübertretung handle, da damit die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nicht eingehalten würden. Das Schreiben vom 20. Dezember 2017 könne daher im besten Fall nur als Selbstanzeige eines bewussten Rechtsbruches gesehen werden. Hingewiesen wurde auf die Bestimmungen der §§ 109, 110 und 112 KFG und auf die Bestimmung des § 12 des deutschen Gesetzes über das Fahrlehrerwesen aus 1969. Nachdem Herr S in

Österreich nicht Inhaber einer Fahrschulbewilligung sei, stehe es ihm jederzeit frei, einen entsprechenden Antrag samt den gesetzlich vorgesehenen Unterlagen und der Angabe eines genauen Standortes der Fahrschule einzureichen. Die dann notwendige Fahrschulleitung sei in § 113 KFG geregelt, die verwendeten Lehrpersonen in § 114 KFG. Das Schreiben vom 20. Dezember 2017 werde nicht als Antrag um eine Fahrschulbewilligung gewertet. Die rechtlichen Mindestanforderungen zum Betrieb einer Fahrschule seien nicht einmal ansatzweise als nachgewiesen anzusehen – diesbezüglich werde auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 36 Abs 1 FSG verwiesen. Erwartet werde ein Antrag einer natürlichen Person um die Ausstellung einer Fahrschulbewilligung, wie es den gesetzlichen Vorgaben in Österreich entspreche.

Am 21. Februar 2018 langte die mit 19. Februar datierte Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde ein, die auf einen Antrag vom 2. August 2017 um Anerkennung einer deutschen Fahrschule im Bezirk Wels-Land und um Zugang zum digitalen Verwaltungssystem der Landesregierung bezogen wurde.

2. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 27. Februar 2018 die Beschwerde gemäß § 8 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG unter Anschluss des dortigen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer – nicht beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 8 Abs 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser, entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 16 Abs 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.
Gemäß § 16 Abs 2 VwGVG hat die Behörde, sofern sie den Bescheid nicht nachholt, dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Gemäß § 73 Abs 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs 2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

Voraussetzung für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde ist der Ablauf der Entscheidungsfrist. Diese beginnt mit dem Einlangen des Antrages auf Sachentscheidung bei der zuständigen Behörde zu laufen, wobei für die Behörde grundsätzlich eine 6-monatige Entscheidungsfrist, sofern nicht anders geregelt, besteht.
Für die Zulässigkeit ist in formeller Hinsicht der Zeitpunkt der Erhebung maßgelblich.
Die Entscheidungspflicht der Behörde bezieht sich nur auf Sachentscheidungen. Etwaige verfahrensrechtliche Anträge unterliegen nicht der Entscheidungsfrist.

Entsprechend der Bestimmung des § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien spätestens sechs Monate nach deren Einlangen bei denselben mit Bescheid zu entscheiden. Der in der Beschwerde bezeichnete „Antrag auf Anerkennung einer deutschen Fahrschule in Österreich und Zugang zum digitalen Verwaltungssystem der Landesregierung“ wurde schriftlich gestellt und ist laut Eingangsstempel der belangten Behörde bei dieser am 7. August 2017 eingelangt. Damit begann die Entscheidungsfrist über diesen Antrag zu laufen und endet nach sechs Monaten am 7. Februar 2018.

Die belangte Behörde teilte der Bf mit, dass sie das „Schreiben vom 2. August 2017“, das „am 14. November 2017 eingelangte Schreiben“ und das „Schreiben vom 20. Dezember 2017“ nicht als Antrag werte, weil die rechtlichen Mindestanforderungen für den Betrieb einer Fahrschule nicht im mindesten als erfüllt anzusehen seien. Es stehe der Bf aber jederzeit frei, einen entsprechenden Antrag samt den gesetzlich vorgesehenen Unterlagen und der Angabe eines genauen Standortes der Fahrschule einzureichen.
Die Bf hat mit Schreiben vom 16. August 2017 ausdrücklich erklärt, es sei ihr rechtlich nicht möglich, eine weitere zusätzliche Fahrschulerlaubnis für Österreich zu beantragen.

Zum „Antrag auf Anerkennung einer deutschen Fahrschule in Österreich“ und „Zugang zum digitalen Verwaltungssystem der Landesregierung“ ist zu sagen, dass weder im Kraftfahrgesetz 1967 noch im Führerscheingesetz 1997 eine Bewilligung im Sinne einer „Anerkennung einer deutschen Fahrschule in Österreich“ vorgesehen ist. Vorgesehen ist gemäß § 108 Abs 1 und 3 KFG 1967 ausschließlich die Erteilung einer Fahrschulbewilligung, die die Bf nach eigener

Erklärung im Schreiben vom 16. August 2017 aber ausdrücklich ablehnte („... Aus diesem Grunde ist es uns rechtlich nicht möglich, eine weitere zusätzliche Fahrschulerlaubnis für Österreich zu beantragen.“) Die Bestimmungen der §§ 108 ff KFG wurden der Bf seitens der belangten Behörde bereits mehrmals ausführlich dargelegt. Die Bf hat diesbezüglich weder eine konkrete Person im Sinne des § 109 Abs 1 KFG noch einen beabsichtigten Standort (Räume, Übungsplatz, Lehrpersonen, Schulfahrzeuge) genannt.
Da gemäß § 109 Abs 1 KFG 1967 nur einer natürlichen Person eine Fahrschulbewilligung erteilt werden kann, und „Wels und Umgebung“ (gemäß dem Schreiben der Rechtsvertreter vom 20. Dezember 2017) als Standort ausscheidet, die Bf sich aber gegen die Versuche einer Darlegung österreichischen Rechts durch die belangte Behörde im Sinne einer Anleitung zur Verbesserung des „Antrages“ immun gezeigt hat, ist die Rechtsansicht der belangten Behörde, es liege gar kein Antrag vor, nicht gänzlich lebensfremd. Da in der österreichischen Rechtsordnung ein „Antrag auf Anerkennung einer deutschen Fahrschule in Österreich“ kein rechtliches Substrat findet, war der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Der „Zugang zum digitalen Verwaltungssystem der Landesregierung“ setzt gemäß § 36 Abs 1 Z 1 FSG eine Fahrschulbewilligung voraus (vgl VwGH 28.5.2002, 2000/11/0251) und ist für die Erteilung einer Ermächtigung

- lit a an die Inhaber einer Fahrschulbewilligung zur Abhaltung von theoretischen Fahrprüfungen gemäß § 11 FSG.
- lit c an die Inhaber einer Fahrschulbewilligung und Vereine gemäß § 4a Abs 6 Z 1 FSG zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen gemäß § 4c Abs 1 FSG im Zentralen Führerscheinregister, sofern die jeweils durchführende Stelle zur Durchführung dieser Maßnahme berechtigt ist, und
- lit d an die Inhaber einer Fahrschulbewilligung, Aufsichtspersonen und Fahrprüfer zur Eintragung der in § 16b Abs 1 und 4 FSG genannten Daten

der Landeshauptmann zuständig.
Diesbezüglich war der „Antrag auf Zugang zum digitalen Verwaltungssystem der Landesregierung“ daher zurückzuweisen. Eine Weiterleitung des „Antrages“ durch die belangte Behörde erübrigte sich aus den oben dargelegten Überlegungen zum „Antrag auf Anerkennung einer deutschen Fahrschule in Österreich“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger